



Verordnung für den Sportfonds

Rechtliche Grundlage	Gestützt auf Art. 5 des Reglements für den Sportfonds erlässt der Gemeinderat folgende Verordnung:
Einzureichende Unterlagen	<p>Art. 1</p> <p>Um einen Beitrag auszulösen sind der Bildungs- und Kulturkommission²⁾ nachfolgende Unterlagen bis zum 31. Mai des laufenden Jahres einzureichen:</p> <p>a) Vereine</p> <ul style="list-style-type: none">- Statuten (erstmalig, oder nach jeder Änderung)- Beitragsgesuch mit Beilage der letzten genehmigten²⁾ Jahresrechnung- Liste der beitragsberechtigten Jugendlichen- Bericht über die erbrachte Ausbildungsleistung (Jugendarbeit, Nachwuchsförderung)- Bank- oder Postverbindung <p>b) Jugendliche</p> <ul style="list-style-type: none">- Beitragsgesuch auf offiziellem Formular der Gemeinde²⁾.- Beitragsrelevante Ausgabenbelege- Bank- oder Postverbindung
Beitragshöhe	<p>Art. 2</p> <p>¹ Der Maximalbeitrag für Jugendliche beträgt Fr. 5'000.--¹⁾ pro Jahr.</p> <p>² Der Maximalbeitrag pro Verein beträgt Fr. 3'000.-- pro Jahr, der Beitrag für jeden zu unterstützenden Jugendlichen beträgt Fr. 100.-- pro Jahr.</p>
Genehmigungsvermerk	Diese Verordnung wurde anlässlich der Gemeinderatssitzung vom 7. Januar 2002 genehmigt, und anschliessend im Anzeiger des Amtsbezirkes Interlaken vom 17. Januar 2002 veröffentlicht.

Lauterbrunnen, 8. Januar 2002

NAMENS DES GEMEINDERATES

Der Präsident Der Sekretär

sig. J. Brunner sig. T. Graf

²⁾ Änderung vom 04. Mai 2009

¹⁾ Änderung vom 27. September 2004



Änderungen

- 27.09.2004 V Änderung von Art. 2 Abs. 1, Beschlossen durch den Gemeinderat, in Kraft per 27.09.2004, publiziert im Amtsanzeiger vom 28. Oktober 2004
- 04.05.2009 V Änderung von Art. 1, Beschlossen durch den Gemeinderat am 04.05.2009, publiziert im Amtsanzeiger vom 14. Mai 2009. Inkraftsetzung am 14. Mai 2009.